

Die Neuregelung des Effektenverkehrs.

Die Wiener Börsekammer hat in ihrer gestrigen Plenar-sitzung eine Kundmachung aus Anlaß der Neueregulierung des Effektenverkehrs beschlossen. Diese Kundmachung enthält die Bestimmungen, unter welchen sich das Geschäft von nun ab abwickeln soll. Dieses Reglement ist die Frucht jener Beratungen, die zunächst unter den Interessenten gepflogen wurden und die dann im Finanzministerium ihre Fortsetzung gefunden haben. Deutlich ist aus allen diesen Bestimmungen die Tendenz zu erkennen, von welcher die entscheidenden Faktoren geleitet waren. Dadurch, daß an die Stelle des Verkehrs von Bureau zu Bureau nunmehr ein erweiterter Verkehr tritt, soll das legitime Börsegeschäft die notwendige Berücksichtigung erfahren. Sofern sich ein Besitzwechsel als notwendig oder erwünscht erweist, und insofern im Zusammenhange mit der durch die Kriegswirtschaft bedingten raschen Kapitalbildung Kapitalüberschüsse nach Veranlagung suchen, ist nunmehr für solche Transaktionen auch ein gesetzlicher Rahmen gegeben. Nicht minder klar aber zeigt sich die Tendenz, spekulative Ausschreitungen nicht aufkommen zu lassen, wie das namentlich in der Bestimmung zum Ausdruck kommt, daß in allen Aktien die Ausführung von Bestensordres, sowohl für den Kauf als für den Verkauf unterlagert ist. Daß besondere Sicherungen für die Staatswerte statuiert werden, ist unter den heutigen außerordentlichen Verhältnissen selbstverständlich. Die Wiedereröffnung erfolgt am 14. oder 15. März.

In der gestrigen Plenarsitzung gelangte der Antrag des Komitees zur Wiederaufnahme des Börseverkehrs, demnachst einen Privatverkehr an der Börse unter bestimmten Beschränkungen aufzunehmen, zur einstimmigen Annahme. Ebenso wurde der Entwurf der aus diesem Anlasse zu erlassenden, die näheren Verkehrsbestimmungen enthaltenden Kundmachung der Wiener Börsekammer einstimmig genehmigt.

Die Kundmachung hat folgenden Wortlaut:

Der Effektenaal der Wiener Börse wird vom .. März d. J. ab an Wochentagen in der Zeit von halb 12 bis 1 Uhr für einen beschränkten Privatverkehr in Effekten und im Eskompte zur Verfügung gestellt.

Es dürfen nur Kassageschäfte (§ 5 der Usancen) abgeschlossen werden, wobei lautes Anerbieten zu vermeiden ist.

Geschäfte in Pfandbriefen sind nicht gestattet. Geschäfte in österreichischen und ungarischen Staatsrenten, sowie österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen dürfen nur durch Vermittlung eines beeideten Effektenensals abgeschlossen werden; diese Vorschrift gilt auch für den Verkehr der Börsebesucher untereinander außerhalb des Börsejaales.

In österreichischen und ungarischen Staatsrenten sowie österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen ist die Ausführung von Bestensordres nur für Käufe gestattet. In allen übrigen Effekten ist die Ausführung von Bestensordres sowohl für den Kauf als für den Verkauf ausnahmslos untersagt. Das Gleiche gilt für jene limitierten Orders, welche durch die Höhe, resp. Niedrigkeit des Limits eigentlich als Bestensordres darstellen.

Aus dem befreundeten oder neutralen Auslande kommende Effekten dürfen nur dann übernommen, in Verkehr gesetzt oder belehnt werden, wenn sie mit dem Affidavit einer wohlakkreditierten Bank des befreundeten oder neutralen Auslandes, bzw. einer ebensolchen an österreichischen oder ungarischen staatlichen Kreditoperationen beteiligten ausländischen Bankfirma versehen sind. Dieses Affidavit muß die eidesstattliche Erklärung enthalten, daß die Effekten seit Kriegsausbruch nicht in feindlichem Besitze waren. Für mit ausländischem Umpel versehene Effekten, die auf Grund eines solchen Affidavits in das Inland eingebracht wurden oder schon von früher her im Inlande sind, muß, damit sie übernommen, in Verkehr gesetzt oder belehnt werden dürfen, eine ebensolche Erklärung seitens einer wohlakkreditierten inländischen Bank oder Bankfirma beigelegt werden. Aufträge zum Verkauf oder zur Belehnung von Effekten dürfen nicht angenommen werden, wenn sie unmittelbar von einem feindlichen Ausländer oder aus dem feindlichen Auslande herrühren. Börsebesucher sind an diese Vorschriften auch bezüglich ihrer Geschäfte außerhalb des Börsejaales gebunden.

Zahlenmäßige Angaben über vorgefallene Preise dürfen weder in öffentlichen Verkaufsbearbeitungen, noch in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, gemacht werden.

Das Verbot der Annoncierung (Kundmachung vom 11. November 1914, B. Bl. Nr. 406) bleibt aufrecht.

Die Kundmachung vom 31. August 1914 B. Bl. Nr. 387 wird dahin abgeändert, daß die Anmeldung der exekutiven Käufe und Verkäufe bei einem der beeideten Effektenensale, und zwar stets schon vor halb 12 Uhr, zu erfolgen hat.

Jedes Zuwiderhandeln gegen vorstehende Vorschriften wird gemäß § 17 B. G. mit Ordnungsstrafen, bzw. gemäß §§ 21 ff. B. St., mit Disziplinarstrafen geahndet.

Da somit die Tätigkeit des von der Kammer eingesetzten Spezialkomitees nach langer und mühevoller Arbeit zum befriedigenden Abschlusse gebracht wurde, nahm der Vorsitzende dieses Komitees Vizepräsident Bernhard v. Popper unter lebhaftem Beifall der Anwesenden Anlaß, dem Finanzminister Dr. Ritter v. Zeth für sein der Börse entgegengebrachtes außerordentliches Wohlwollen und für seine mit großem Zeitaufwande verbundene Teilnahme an den im Finanzministerium abgehaltenen Schlussberatungen den verbindlichsten Dank auszusprechen. Er bat den Börsekommissär, diese Kundgebung der Kammer dem Finanzminister zur Kenntnis zu bringen und gleichzeitig auch für seine eigene werttätige und außerordentlich fördernde Mitwirkung an den Beratungen als Regierungskommissär den Ausdruck der tiefen Dankbarkeit entgegenzunehmen.

Hierauf erwiderte Ministerialrat Dr. Zwierzina mit der Versicherung, daß er gerne dem Finanzminister die Gefühle der Kammer übermitteln werde, und er sprach die Ueberzeugung aus, daß die gedeihliche Lösung der außerordentlich schwierigen und wichtigen, mit der Wiederaufnahme eines Verkehrs an der Börse zusammenhängenden Fragen nur der selbstlosen Zusammenarbeit aller beteiligten Faktoren, in erster Linie der beiden Vorsitzenden des Komitees Vizepräsident Bernhard v. Popper und Steinhübel, sowie der Zurückstellung vielfacher Sonderinteressen gegenüber den Bedürfnissen der Allgemeinheit zu danken sei. Ebenso sprach der Herr Vizepräsident Steinhübel und Börseerat Langer den Mitgliedern des Komitees sowie dem Bureau der Kammer den Dank für ihre hingebende Tätigkeit aus. Die Festsetzung des Tages der Wiederaufnahme des Verkehrs wurde dem Publikum überlassen.

In der gestrigen unter dem Voritze des Präsidenten Otto von Seibel abgehaltenen Plenarsitzung sprach der Vorsitzende dem Börsekommissär Ministerialrat Dr. Robert Zwierzina die wärmsten Glückwünsche anlässlich der ihm kürzlich verliehenen Allerhöchsten Ordensauszeichnung aus, worauf Ministerialrat Dr. Zwierzina in herzlichen Worten dankte und hervorhob, wie sehr ihm die Durchführung seiner schweren und verantwortungsvollen Aufgabe durch die wertvolle und verständnisvolle Unterstützung aller Funktionäre der Kammer erleichtert worden sei.